

SVO-FSO
SCHWEIZERISCHER VERBAND DER OSTEOPATHEN

STATUTEN DES SVO-FSO

**von der Gründungsversammlung vom 2. Dezember 2005 angenommen,
von den ordentlichen Generalversammlungen vom 29. Februar 2008,
vom 27. März 2009, vom 12. März 2010, vom 25. März 2011,
vom 23. September 2011, vom 2. Oktober 2014, vom 14. April 2016
vom 3. Mai 2018 und vom 17. September 2020 abgeändert**

INHALTSVERZEICHNIS

I	Name, Sitz, Zweck und Aufgaben	4
Art. 1	Name.....	4
Art. 2	Sitz.....	4
Art. 3	Zweck.....	4
Art. 4	Aufgaben	4
II	Mitglieder	5
Art. 5	Mitgliederkategorien	5
Art. 6	Ordentliche Mitglieder	5
Art. 7	Honorarmitglieder	5
Art. 8	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 8 ^{bis}	Passivmitglieder	5
Art. 9	Pflichtmitgliedschaft in einer Basisorganisation	6
Art. 10	Ende der Mitgliedschaft.....	6
Art. 11	Rechte.....	6
Art. 12	Pflichten.....	7
Art. 13	Vermögen und Haftung	7
III	Basisorganisation	8
Art. 14	Basisorganisation mit obligatorischer Doppelmitgliedschaft	8
Art. 15	Anerkennung der kantonalen Osteopathiegesellschaften.....	8
Art. 16	Aufgaben und Funktionen der kantonalen Osteopathiegesellschaften	8
IV	Organe des SVO-FSO.....	9
1.	Allgemeines	9
Art. 17	Organe	9
2.	Die Generalversammlung (GV)	9
Art. 18	Beschlüsse der Generalversammlung.....	9
Art. 19	Kompetenzen	9
Art. 20	Einberufung der Versammlung.....	10
Art. 21	Antragsrecht an die Generalversammlung	10
Art. 22	Briefwahl.....	10
Art. 23	Vorsitz der Versammlung.....	10
3.	Zentralvorstand (ZV).....	10
Art. 24	Zusammensetzung.....	10
Art. 25	Wahl des Zentralvorstandes.....	11
Art. 26	Kompetenzen	11
Art. 27	Organisation und Sitzungen.....	11
Art. 28	Beschlüsse	11
Art. 29	Vertretung.....	11
Art. 30	Zusammensetzung und Kompetenzen.....	12

5. Standesorgane (ESR und IESK).....	12
Art. 31 Zusammensetzung des ESR.....	12
Art. 32 Kompetenzen und Aufgaben des ESR.....	12
Art. 33 Zusammensetzung der IESK	12
Art. 34 Kompetenzen der IESK	12
Art. 35 Verfahrensrecht	12
Art. 36 Schlichter.....	12
6. Zulassungsausschuss (ZA)	13
7. Akademischer Ausschuss (AA)	13
8. Konferenz der KOG- und IKOG-Präsidenten (KKP)	14
9. Versicherungsausschuss (VA)	14
VI. Auflösung	15
Beilage – Verzeichnis der KOG und der IKOG	16

I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Name

Unter dem Namen „SVO-FSO Fédération suisse des ostéopathes“, „SVO-FSO Schweizer Verband der Osteopathen“, „SVO-FSO Federazione svizzera degli osteopati“ wird der Osteopathieverband gegründet, der diesen Statuten und den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unterliegt.

Art. 2 Sitz

1 Sitz des Verbandes ist sein Generalsekretariat.

2 Der Sitz kann auf Beschluss des Zentralvorstandes (ZV) an einen anderen Ort verlegt werden.

Art. 3 Zweck

1 Als Dachorganisation vertritt der SVO-FSO seine Mitglieder bei der Bevölkerung, bei Behörden und anderen Einrichtungen in allen allgemeinen Angelegenheiten auf Schweizerischem Staatsgebiet. In seiner Eigenschaft als Berufsverband der diplomierten Osteopathinnen und Osteopathen leistet der SVO-FSO einen Beitrag zur Entwicklung eines leistungsfähigen, patientenorientierten Gesundheitssystems in der Schweiz.

2 Der SVO-FSO verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die ihm zur Verfügung stehenden Mittel dienen ausschliesslich der Erfüllung des Vereinszwecks. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

3 Der SVO-FSO verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Vertretung aller Osteopathinnen und Osteopathen, Eintreten für ihre beruflichen und wirtschaftlichen Interessen und Unterstützung von Freiheit und Unabhängigkeit des Osteopathieberufs
- b) Stärkung der Qualitätssicherung in der Berufsausbildung (Osteopathie-Studium, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Osteopathie) und verstärkte Förderung der Forschung im Bereich der Osteopathie
- c) Förderung von Qualität und Wirtschaftlichkeit osteopathischer Leistungen
- d) Stärkung von Solidarität und Kontakten zwischen den Mitgliedern
- e) Pflege einer vertrauensvollen Beziehung zwischen den Osteopathieberufsleuten und der Bevölkerung, den Behörden und anderen Einrichtungen und Sicherstellung, dass die Interessen der Osteopathie in allen gesundheitspolitischen Fragen Beachtung finden
- f) Pflege der Beziehungen zu Organisationen, die im In- und Ausland im Gesundheitswesen aktiv sind, insbesondere zu den ausländischen, nationalen und internationalen Osteopathieverbänden sowie zu allen vergleichbaren Organisationen.

Art. 4 Aufgaben

Folgende Aufgaben dienen zur Erreichung der Ziele des SVO-FSO:

- a) Anwendung von Standesregeln
- b) Einführung und Anwendung eines Regelwerks für die berufliche Ausbildung
- c) Anwendung eines Regelwerks für die Weiterbildung
- d) Ausarbeitung eines Reglements für die Anwendung der Statuten und dessen Anpassung an künftige Entwicklungen
- e) Anbieten oder Einholen von Vorzugsleistungen für die Mitglieder, insbesondere in wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereichen
- f) Informieren der Mitglieder über aktuelle und wichtige Fragen und Entwicklungen zur Berufs- und Gesundheitspolitik
- g) Informieren der Bevölkerung, der Behörden und anderer Einrichtungen über Ziele und Standpunkte des SVO-FSO
- h) Einrichtung und Betrieb eines Datennetzwerks

II Mitglieder

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der SVO-FSO hat vier Mitgliederkategorien:

- 1) Ordentliche Mitglieder
- 2) Honorarmitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) Passivmitglieder

Art. 6 Ordentliche Mitglieder

1 Als ordentliche Mitglieder können Osteopathinnen und Osteopathen zugelassen werden, wenn sie:

- a) die GDK-Kriterien erfüllen oder einen Abschluss Master of Science in Osteopathie der Hochschule für Gesundheit in Osteopathie haben und im Besitz der kantonal geforderten Berufsausübungsbewilligung sind
- b) eine Berufshaftpflichtversicherung haben und
- c) in der Schweiz praktizieren

2 Alle Osteopathinnen und Osteopathen, die dem SVO-FSO als ordentliches Mitglied beitreten möchten, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Zentralvorstand des SVO-FSO richten, der den Antrag an die Aufnahmekommission weiterleitet. Wird der Antrag abgelehnt, so kann um eine Neubeurteilung des Antrags durch den ZV des SVO-FSO ersucht werden. Die Rechte und Kompetenzen der Generalversammlung gemäss Art. 19 ff. der Statuten bleiben erhalten.

3 In folgenden Situationen kann ein ordentliches Mitglied beim ZV um eine zeitlich befristete Aufhebung seiner Rechte und Pflichten ersuchen:

- Krankheit oder Unfall
- Mutterschaftsurlaub
- Sabbatjahr
- persönlicher Härtefall (nicht in der Liste aufgeführte besondere Umstände, welche vom ZV fallweise beurteilt werden)

Art. 7 Honorarmitglieder

1 Mitglieder, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, können Honorarmitglieder werden, wenn sie zuvor ordentliche Mitglieder waren. Sie bleiben dann in der Regel Mitglieder bei derjenigen kantonalen Osteopathiengesellschaft (KOG), bei der sie ordentliche Mitglieder waren.

2 Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 8 Ehrenmitglieder

1 Personen, die besondere Leistungen auf dem Gebiet der Osteopathie, des öffentlichen Gesundheitswesens oder gegenüber dem SVO-FSO erbracht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung (GV) auf Vorschlag des Zentralvorstandes ernannt.

3 Diese Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar. Wenn sie jedoch noch hauptberuflich als Osteopathen tätig sind, müssen sie den Beitrag zahlen und haben ein Stimmrecht, sind aber nicht wählbar.

Art. 8^{bis} Passivmitglieder

1 Zur Passivmitgliedschaft zugelassen sind:

- Osteopathinnen und Osteopathen, welche über einen Studienabschluss verfügen, der ihnen gemäss GDK-Reglement den Zugang zum zweiten Teil der interkantonalen Prüfung ermöglicht, die aber die für eine ordentliche Mitgliedschaft im SVO-FSO vorausgesetzte zweijährige Assistenzzeit noch nicht abgeschlossen haben, können als „Assistenten“ aufgenommen werden
- Osteopathinnen und Osteopathen, welche sich in der Masterausbildung befinden und bereits über einen Bachelor of Science HES-SO in Osteopathie der Hochschule für Gesundheit Freiburg verfügen, können als „Auszubildende“ aufgenommen werden

- Osteopathen, welche über einen Master of Science in Osteopathie der Fachhochschule Westschweiz (HES SO) verfügen und unter Aufsicht eines ordentlichen Mitglieds des SVO-FSO praktizieren, können als „Juniormitglieder“ aufgenommen werden.

2 Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

3 Der Mitgliederbeitrag entspricht 10 % des Beitrags für ordentliche Mitglieder.

4 „Assistenten“ unterzeichnen die vom Zulassungsausschuss aufgesetzte Assistentsvereinbarung, deren Gültigkeit höchstens vier Jahre beträgt. „Juniormitglieder“ können den Status als Passivmitglied für maximal 2 Jahre behalten, danach wechseln sie automatisch in die Kategorie „ordentliche Mitglieder“.

Art. 9 Pflichtmitgliedschaft in einer Basisorganisation

1 Jedes ordentliche Mitglied des SVO-FSO muss Mitglied der Osteopathiesgesellschaft des Kantons (KOG) sein, in dem es schwerpunktmässig tätig ist.

2 Jede berufliche Veränderung oder andere Gründe, die zu einer Änderung seiner Basismitgliedschaft führen, sind unverzüglich dem Vorstand der betreffenden KOG mitzuteilen. Der Eintritt in eine neue Basisorganisation muss spätestens zum 1. Januar des folgenden Jahres erfolgen.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2 Ein Austritt muss schriftlich spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden.

3 Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wird von den Stellen getroffen, die laut Standesordnung dafür zuständig sind.

4 Der Zentralvorstand des SVO-FSO kann, vorbehaltlich eines Einspruchs beim Ethik- und Standesrat (ESR) den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn:

- a) das Mitglied seine statutarischen Pflichten, insbesondere seine Beitragspflicht, gegenüber dem SVO-FSO verletzt
- b) durch seine Handlungen Ziele und Prinzipien des SVO-FSO verletzt werden

5 Jede kantonale Osteopathiesgesellschaft kann, vorbehaltlich eines Einspruchs beim Zentralvorstand des SVO-FSO, den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen, wenn:

- a) das Mitglied seine statutarischen Pflichten, insbesondere seine Beitragspflicht, gegenüber seiner Basisorganisation verletzt
- b) durch seine Handlungen Ziele und Prinzipien seiner Basisorganisation verletzt werden

6 Der Ausschluss oder der Austritt aus der zuständigen kantonalen Osteopathiesgesellschaft beendet automatisch auch die Mitgliedschaft im SVO-FSO. Soweit nach Art. 10 zulässig, ist die Aufnahme in eine andere kantonale Osteopathiesgesellschaft möglich.

7 Einsprüche gegen einen Ausschluss sind schriftlich innert 30 Tagen einzureichen. Das Einspruchsverfahren ist nur einmal möglich.

8 Ein wegen unbezahlttem Mitgliedsbeitrag ausgeschlossenes Mitglied kann unter Einhaltung folgender Konditionen die Wiederaufnahme in den SVO-FSO beantragen:

- a) Wartefrist von 6 Monaten seit dem Ausschluss
- b) Einreichen eines vollständigen Beitrittsesuches
- c) Vollständige Bezahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge sowie des Beitrags vom laufenden Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

Art. 11 Rechte

1 Ordentliche Mitglieder haben die folgenden Rechte:

- Stimmrecht und Wählbarkeit
- Anspruch auf die Leistungen des SVO-FSO, der zuständigen kantonalen Osteopathiesgesellschaft und anderer Organisationen oder Personen im Dienste des SVO-FSO.

2 Honorarmitglieder und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme. Dies gilt auch für nicht mehr praktizierende Ehrenmitglieder.

Art. 12 Pflichten

- 1 Die Mitglieder müssen sich an die Statuten, an die Standesregeln, die Regelwerke für Aus- und Weiterbildung sowie alle sonstigen verbindlichen Entscheidungen halten.
- 2 Gleiches gilt für die Statuten und verbindliche Entscheidungen der zuständigen kantonalen Osteopathiesgesellschaft.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung, dem SVO-FSO und der kantonalen Osteopathiesgesellschaft festgelegten Beiträge zu entrichten.
- 4 Nach dem Grundsatz des beitragspflichtigen Leistungsbezugs, setzen der SVO-FSO und die einzelnen kantonalen Osteopathiesgesellschaften die folgenden Jahresbeiträge fest:
 - a) Jahresgrundbeitrag
 - b) eventuelle Sonderbeiträge für bestimmte Mitgliedergruppen oder bestimmte Projekte.
- 5 Die verschiedenen Beitragsklassen und Kriterien für Beitragsminderungen sind in der Durchführungsverordnung geregelt.

Art. 13 Vermögen und Haftung

- 1 Die finanziellen Mittel der SVO-FSO setzen sich unter anderen wie folgt zusammen:
 1. Beiträge und Mitgliedsbeiträge
 2. Erträge aus Vermögenswerten
 3. Erträge aus Bussgeldern
 4. Spenden, Nachlässe, Erbschaftsanteile und andere Zuwendungen jeglicher Art.
- 2 Der SVO-FSO haftet lediglich in Höhe seines Vermögens.
- 3 Die Mitglieder des SVO-FSO haben keinerlei persönliche Ansprüche auf das Vermögen des Verbands.

III Basisorganisation

1. Basisorganisationen sind die kantonalen Osteopathiegesellschaften (KOG)

Art. 14 Basisorganisation mit obligatorischer Doppelmitgliedschaft

Die Osteopathiegesellschaften der Kantone vertreten aufgrund der obligatorischen Doppelmitgliedschaft alle ordentlichen Mitglieder des SVO-FSO.

Art. 15 Anerkennung der kantonalen Osteopathiegesellschaften

1 Die Generalversammlung erkennt die Osteopathiegesellschaften mit kantonaler Zuständigkeit an, die:

- a) geeignet sind, die Ziele und Aufgaben des SVO-FSO zu erfüllen
- b) in ihren Statuten auch jene des SVO-FSO als verbindlich für sich selbst und für ihre Mitglieder anerkennen.

2 Die Generalversammlung erkennt maximal eine Gesellschaft pro Kanton an. Diese kantonalen Osteopathiegesellschaften sind im Anhang I dieser Statuten aufgeführt, der fester Bestandteil derselben ist.

3 Die KOG muss mindestens 10 Mitglieder haben; Osteopathinnen und Osteopathen aus Kantonen mit nicht genügend möglichen Mitgliedern können sich zu einer interkantonalen Osteopathiegesellschaft zusammenschliessen.

4 Hält sich eine kantonale Osteopathiegesellschaft nicht an die Entscheidungen des SVO-FSO, so kann ihr durch die Generalversammlung die Anerkennung als Basisorganisation entzogen werden.

Art. 16 Aufgaben und Funktionen der kantonalen Osteopathiegesellschaften

1 Die kantonalen Osteopathiegesellschaften vertreten ihre Mitglieder gegenüber der Bevölkerung, den Behörden und sonstigen Einrichtungen ihres Kantons. Insbesondere haben sie folgende Aufgaben:

- a) Aufbau eines Osteopathie-Notdienstes
- b) Förderung der Weiterbildung
- c) Informieren der Mitglieder über aktuelle und wichtige Fragen und Entwicklungen zur Berufs- und Gesundheitspolitik
- d) Informieren der Bevölkerung, der Behörden und anderer Einrichtungen über Ziele und Standpunkte der Osteopathinnen und Osteopathen.

2 Als Basisorganisationen des SVO-FSO übernehmen die kantonalen Osteopathiegesellschaften weiter folgende Aufgaben:

- a) sie nehmen alle beitragswilligen Mitglieder des SVO-FSO gemäss Art. 9 auf und gewähren ihnen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in allen den SVO-FSO betreffenden Angelegenheiten
- b) sie nehmen die ihnen mit der Standesordnung zugewiesenen Aufgaben wahr
- c) sie erfüllen die Aufgaben, die ihnen im Rahmen der Regelwerke für Aus- und Weiterbildung zufallen
- d) sie führen alle statutarischen weiteren Beschlüsse des SVO-FSO aus.

IV Organe des SVO-FSO

1. Allgemeines

Art. 17 Organe

1 Organe des SVO-FSO sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Zentralvorstand (ZV)
- c) das Generalsekretariat (GS)
- d) der Ethik- und Standesrat (ESR)
- e) die interkantonale Ethik- und Standeskommission (IESK)
- f) der Zulassungsausschuss (ZA)
- g) der akademische Ausschuss (AA)
- h) der Weiterbildungsausschuss (KKWB)
- i) der Versicherungsausschuss (VA)
- j) die Konferenz der KOG-Präsidenten (KKP)
- k) die Revisionsstelle (RS).

2 Der/die Geschäftsführer/in kann zur Beteiligung an den Arbeiten der Organe des SVO-FSO beigezogen werden.

2. Die Generalversammlung (GV)

Art. 18 Beschlüsse der Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

2 Sie besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern.

3 Sofern keine gegenteiligen statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, fasst die GV ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4 Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Die Versammlung kann allerdings mit der Mehrheit der Stimmberechtigten beschliessen, geheime Stimmabgaben durchzuführen.

5 Die Generalversammlung übernimmt subsidiär alle Aufgaben bezüglich des Inkrafttretens neuer Instanzen, namentlich auch die Verabschiedung und Umsetzung der Standesregeln sowie deren Durchführungsverordnung.

6 Die Generalversammlung entscheidet über die Bedingungen des Beitritts des SVO-FSO zu nationalen oder internationalen Verbänden.

Art. 19 Kompetenzen

1 Die Generalversammlung überwacht die Tätigkeit der anderen Organe, legt die grossen Linien der Verbandspolitik fest und trifft für alle Mitglieder bindende Entscheidungen.

2 Insbesondere übernimmt die Generalversammlung hierzu folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Zentralvorstandes des SVO-FSO
- b) Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten des SVO-FSO
- c) Wahl aller Ausschussmitglieder für eine Dauer von zwei Jahren
- d) Inkraftsetzen der und Ethik- und Standesregeln und Kenntnisnahme der wichtigen Änderungen
- e) Inkraftsetzen der Durchführungsverordnung und Genehmigung der Regelwerke der KKWB (Kontrollkommission für die Weiterbildung)
- f) Verabschiedung des Jahresberichts
- g) Prüfung und Freigabe der vom Zentralvorstand vorgeschlagenen politischen und strategischen Ziele
- h) Verabschieden von Jahresabschluss und Budget und Dechargeerteilung an den Zentralvorstand
- i) Festsetzung des allgemeinen Jahresbeitrags und der eventuellen Sonderbeiträge
- j) Anerkennung der kantonalen und interkantonalen Osteopathiegesellschaften
- k) Bildung von Ausschüssen zu speziellen Themenbereichen
- l) Festsetzung der Vergütungen für Ausschussmitglieder
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Zentralvorstandes

- n) Entscheidung über Statutenänderung und die Auflösung der Generalversammlung
- o) Entscheidung in anderen, der Generalversammlung statutarisch bzw. gesetzlich vorbehaltenen Fragen

3 Die Generalversammlung ernennt für eine Dauer von jeweils 4 Jahren eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Kontrollorgan mit der Aufgabe, alljährlich die Jahresabschlüsse des SVO-FSO zu prüfen und einen schriftlichen Bericht für die Generalversammlung zu erstellen.

Art. 20 Einberufung der Versammlung

1 Der Zentralvorstand beruft die Generalversammlung einmal jährlich zu einer ordentlichen Versammlung und wenn dies die Geschäfte bedürfen zu ausserordentlichen Versammlungen ein.

2 Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin verschickt werden, zusammen mit der Taktandenliste und den bereits vorliegenden Dokumenten betreffend die Versammlung.

3 Über Themen, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Generalversammlung nur beraten, wenn die Stimmberechtigten dies mehrheitlich beschliessen.

4 Eine ausserordentliche GV kann auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder verlangt werden, um ein besonderes Traktandum zu behandeln.

4a Der Zentralvorstand wird die ausserordentliche Versammlung innert 30 Tagen nach der Einreichung des Antrags einberufen.

Art. 21 Antragsrecht an die Generalversammlung

1 Alle kantonalen Osteopathiesellschaften, alle Organe des SVO-FSO, alle durch das geltende Regelwerk anerkannten Osteopathie-Lehreinstellungen sowie Gruppen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des SVO-FSO können bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich Themen zur Beratung durch die Generalversammlung vorschlagen, welche in den Zuständigkeitsbereich der GV fallen.

2 Reicht eine Mitgliedergruppe einen Antrag ein, so kann die Gruppe ein Mitglied als Vertretung vor der Generalversammlung ernennen.

Art. 22 Briefwahl

1 Der Zentralvorstand kann in Ausnahmefällen die ordentlichen Mitglieder über Themen aus dem Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung per Briefwahl abstimmen lassen.

2 Elektronische Wahlen sind nicht zulässig. Wahlen, aber auch Beschlüsse, für die von den Statuten her eine absolute Mehrheit erforderlich ist, dürfen nicht per Briefwahl erfolgen bzw. gefasst werden.

Art. 23 Vorsitz der Versammlung

1 Den Vorsitz über die Generalversammlung hat der Präsident des SVO-FSO bzw., wenn dieser verhindert ist, einer der Vizepräsidenten.

2 Das Generalsekretariat erstellt ein Versammlungsprotokoll.

3. Zentralvorstand (ZV)

Art. 24 Zusammensetzung

1 Der Zentralvorstand (ZV) des SVO-FSO setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, darunter ein Präsident und zwei Vizepräsidenten, welche von der Generalversammlung für eine erneuerbare Mandatsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Bei Stimmgleichheit innerhalb des Zentralvorstandes ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

2 Bei der Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes des SVO-FSO sind die verschiedenen Sprachen und Regionen nach Möglichkeit ausgewogen zu berücksichtigen.

3 Die Mitglieder des Zentralvorstandes des SVO-FSO müssen hauptberuflich als Osteopathen tätig sein. Falls erforderlich, können sie für den SVO-FSO Aufträge gegen Entgelt ausführen.

Art. 25 Wahl des Zentralvorstandes

1 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden von der Generalversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle ordentlichen Mitglieder des SVO-FSO können kandidieren. Es darf nur ein Mitglied zum/t Präsidenten/in gewählt werden, das bereits im Zentralvorstand tätig war.

2 Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden einzeln gewählt.

Art. 26 Kompetenzen

1 Der Zentralvorstand ist das leitende Organ des SVO-FSO. Er vertritt den SVO-FSO gegenüber der Öffentlichkeit und trifft alle Massnahmen, die er im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele des SVO-FSO für erforderlich hält.

2 Der Zentralvorstand übernimmt alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder das Gesetz anderen Organen zufallen. Namentlich hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Erstellen aller Unterlagen für die Generalversammlung mit Unterstützung des Generalsekretariats
- b) Abfassen des Jahresberichts und Erstellen der Jahresabschlüsse und des Budgets zu Handen der Generalversammlung
- c) Festlegen der politischen und strategischen Ziele zu Handen der Generalversammlung
- d) Umsetzen der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- e) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse, mit denen kantonale und interkantonale Osteopathiesellschaften betraut wurden
- f) Bildung von Ausschüssen oder Benennung von Beauftragten für spezielle Themen; Überwachung, Aufstellung des Pflichtenhefts und der Vergütungsmodalitäten betreffend die Beauftragten
- g) Ausarbeiten der Durchführungsverordnung zu Handen der Generalversammlung
- h) Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Regelwerke für Aus- und Weiterbildung
- i) Gutheissung des Pflichtenhefts des Generalsekretariats
- j) Ernennung, Überwachung und Entlassung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
- k) Ausschluss von Mitgliedern, die ihre statutarischen, insbesondere finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, oder deren Handlungen die Ziele und Prinzipien des SVO-FSO verletzen
- l) endgültige Entscheidung bei Einsprüchen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch kantonale und interkantonale Osteopathiesellschaften

3 Der Zentralvorstand ist berechtigt, auf eine Entscheidung der Generalversammlung hin, eigenständig über ein Budget für die laufende Verwaltung des SVO-FSO zu verfügen. Dies ist Gegenstand eines besonderen Entschlusses, der verlängert werden kann.

4 Der Zentralvorstand ist befugt, ausserbudgetäre Ausgaben von höchstens 2 % des Jahresbudgets pro Fall zu genehmigen. Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben darf allerdings nicht höher als 5 % des Jahresbudgets sein. Zusätzliche Ausgaben müssen von der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der KOG und IKOG gutgeheissen werden.

Art. 27 Organisation und Sitzungen

1 Der Zentralvorstand weist jedem seiner Mitglieder bestimmte Zuständigkeiten zu.

2 Sitzungen werden jeweils bei Bedarf anberaumt, diese sind dann 2 Wochen im Voraus mit Angabe der Traktandenliste einzuberufen, ausser in besonders dringlichen Fällen.

3 Der Zentralvorstand des SVO-FSO kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen innerhalb des Zentralvorstandes bilden und deren Zuständigkeiten festlegen.

Art. 28 Beschlüsse

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit.

Art. 29 Vertretung

Der SVO-FSO ist Dritten gegenüber rechtsgültig vertreten durch Kollektivunterschrift zu zweien von dem Präsidenten bzw. einem Vizepräsidenten und einem weiteren Mitglied des Zentralvorstandes.

4. Generalsekretariat (GS)

Art. 30 Zusammensetzung und Kompetenzen

- 1 Das Generalsekretariat ist das Exekutivorgan des SVO-FSO und steht unter der Aufsicht des Zentralvorstandes des SVO-FSO. Es setzt sich zusammen aus dem/der Geschäftsführer/in, den Mitarbeitenden des Kaders und weiteren Mitarbeitenden.
- 2 Das Generalsekretariat hat bei der Generalversammlung und den Sitzungen des Zentralvorstandes des SVO-FSO eine beratende Stimme.
- 3 Die Kompetenzen sind in einem Pflichtenheft des Zentralvorstandes aufgelistet.

5. Standesorgane (ESR und IESK)

Art. 31 Zusammensetzung des ESR

- 1 Der Ethik- und Standesrat (ESR) wird von der GV des SVO-FSO ernannt.
- 2 Er setzt sich aus fünf oder mehr, aber nicht weniger als drei Mitgliedern des SVO-FSO zusammen, die unter sich ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten wählen.

Art. 32 Kompetenzen und Aufgaben des ESR

- 1 Der ESR muss den Mitgliedern und Kommissionen im Rahmen seiner Kompetenzen bei standesrechtlichen Problemen zur Seite stehen.
- 2 Der ESR muss standesrechtliche Probleme vorausschauend erkennen, indem er sich Gedanken macht über die Themen, die die Mitglieder beschäftigen.
- 3 Der ESR ist Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission.
- 4 Der ESR beteiligt sich an der Ausarbeitung der Standesregeln und internen Reglemente des SVO-FSO.

Art. 33 Zusammensetzung der IESK

Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission (IESK) wird von der GV des SVO-FSO ernannt. Sie setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen, davon mindestens zwei pro Sprachregion. Der Präsident und die anderen Funktionen der Kommission werden von der Kommission an ihrer ersten Versammlung ernannt.

Art. 34 Kompetenzen der IESK

Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission überwacht die Einhaltung der Statuten und der Standesregeln des Schweizerischen Verbands der Osteopathen und der kantonalen Osteopathiengesellschaften.

Art. 35 Verfahrensrecht

- 1 Die Funktionsweise der Organe ist in den Standesregeln und im Reglement der Standesorgane des SVO-FSO beschrieben.
- 2 Die Interkantonale Ethik- und Standeskommission kann und muss die in den Standesregeln des SVO-FSO vorgesehenen Strafen auferlegen. Weitere Belangen werden durch das Reglement der Standesorgane des SVO-FSO geregelt.

Art. 36 Schlichter

- 1 Der Schlichter, der für jeden einzelnen Fall vom Präsidenten der Interkantonalen Ethik- und Standeskommission ernannt wird, hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Parteien zu schlichten.
- 2 Er ist unparteiisch. Das Schlichtungsverfahren ist im Reglement der Standesorgane des SVO-FSO beschrieben.
- 3 Scheitert der Schlichtungsversuch, wird die Interkantonale Ethik- und Standeskommission mit der Angelegenheit befasst.

6. Zulassungsausschuss (ZA)

Art. 37 Zusammensetzung

Der Zulassungsausschuss wird von der Generalversammlung des SVO-FSO ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des SVO-FSO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 38 Kompetenzen

1 Der Zulassungsausschuss ist das beratende Organ des Zentralvorstandes des SVO-FSO in allen Fragen zur Aufnahme und zur Anerkennung von Ausbildungsgängen.

2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung eines Regelwerks für die Organisation und Tätigkeit des Zulassungsausschusses, in dem insbesondere die Aufnahmekriterien und die Anerkennung der verschiedenen Ausbildungsgänge geregelt sind und das vom Zentralvorstand abgezeichnet werden muss; im Streitfall entscheidet die Generalversammlung
- b) Abgabe einer Stellungnahme für den Zentralvorstand bei Aufnahmeanträgen

Art. 39 Sitzungen

Sitzungen des Zulassungsausschusses werden bei Bedarf von seinem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des SVO-FSO dies unter Angabe der Themen, die auf der Traktandenliste stehen sollen, verlangt.

Art. 40 Beschlüsse

Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.

7. Akademischer Ausschuss (AA)

Art. 41 Zusammensetzung

Der Akademische Ausschuss wird von der Generalversammlung ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf oder mehr, aber nicht weniger als drei Mitgliedern des SVO-FSO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 42 Kompetenzen

1 Der Akademische Ausschuss ist ein beratendes Organ des Zentralvorstandes und der Generalversammlung des SVO-FSO in allen akademischen Fragen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der ihm vom Zentralvorstand und der GV des SVO-FSO erteilten Aufträge
- b) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Regelwerke zur Aus- und Weiterbildung obliegen
- c) Ausarbeitung eines Regelwerks über die Organisation und Tätigkeit des Akademischen Ausschusses unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Zentralvorstand. Im Streitfall entscheidet die GV
- d) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Beziehungen mit allen anerkannten Ausbildungsstätten obliegen.

2 Der Akademische Ausschuss kann für die Weiterbildung und Postgraduiertenausbildung Unterausschüsse gründen.

Art. 43 Sitzungen

Sitzungen des Ausbildungsausschusses werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von ihrem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des SVO-FSO dies unter Angabe der Themen, die auf der Traktandenliste stehen sollen, verlangt.

Art. 44 Beschlüsse

Der Akademische Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Stimmenmehrheit.

Art. 45 Zusammensetzung des Weiterbildungskontrollausschusses (KKWB)

Der Weiterbildungskontrollausschuss wird von der Generalversammlung ernannt. Er setzt sich zusammen aus mindestens drei Mitgliedern des SVO-FSO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

8. Konferenz der KOG- und IKOG-Präsidenten (KKP)**Art. 46 Zusammensetzung**

Die Konferenz der KOG- und IKOG-Präsidenten (KKP) setzt sich aus den Präsidenten der KOG und wenn vorhanden, der Präsidenten der IKOG zusammen.

Art. 47 Kompetenzen und Ziele

1 Die KKP hat eine beratende Rolle.

2 Sie hat zum Ziel, die Kommunikation zwischen den verschiedenen Exekutiven (auf zentraler und kantonaler Ebene) und den Mitgliedern zu fördern, die Umsetzung von Projekten zu vereinfachen und zur Lösung von anstehenden Problemen beizutragen.

Art. 48 Sitzungen

Sitzungen der KKP werden in der Regel mindestens zweimal pro Jahr durch den Zentralvorstand einberufen.

9. Versicherungsausschuss (VA)**Art. 49 Zusammensetzung**

Der Versicherungsausschuss wird von der GV ernannt. Er setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern des SVO-FSO, die unter sich ihren Präsidenten wählen.

Art. 50 Kompetenzen

Der Versicherungsausschuss ist das beratende Organ des Zentralvorstandes und der Generalversammlung des SVO-FSO in allen Fragen zur Krankenversicherung. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm im Rahmen der Krankenversicherungsbestimmungen obliegen
- b) Durchführung der ihm vom Zentralvorstand und der GV des SVO-FSO erteilten Aufträge
- c) Erarbeiten eines Regelwerks für Organisation und Tätigkeit des Versicherungsausschusses, das vom Zentralvorstand abgezeichnet werden muss; im Streitfall entscheidet die Generalversammlung.

Art. 51 Sitzungen

Sitzungen des Versicherungsausschusses werden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, von ihrem Präsidenten einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn der Zentralvorstand des SVO-FSO dies unter Angabe der Themen, die auf der Traktandenliste stehen sollen, verlangt.

Art. 52 Beschlüsse

Der Versicherungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Stimmenmehrheit.

10. Revisionsstelle (RS)

Art. 53 Wahl der Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter. Diese begutachten und überprüfen jährlich die Jahresrechnung des Verbands und verfassen einen schriftlichen Bericht.
- 2 Das Mandat der Revisionsstelle kann einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.
- 3 Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Verlängerung des an eine Treuhandgesellschaft übertragenen Rechnungsprüfungsmandats.

Art. 54 Revisionsbericht und Rechnungsprüfung

- 1 Der Bericht der Revisionsstelle wird bei der Generalversammlung für die Mitglieder präsentiert.
- 2 Die Generalversammlung entscheidet über die Art der durchzuführenden Prüfung (eingeschränkte Revision oder Kurzrevision).

V. Zusätzliche Bestimmungen

Art. 55 Durchführungsverordnung

Auf Vorschlag des Zentralvorstandes erlässt die Generalversammlung im Rahmen einer Durchführungsverordnung ergänzende Bestimmungen zur Anwendung dieser Statuten.

VI. Auflösung

Art. 56 Verfahrensweise

- 1 Die Auflösung des SVO-FSO kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Die Traktandenliste darf dann nur diesen einen Punkt beinhalten.
- 3 Die Einberufung der Versammlung erfolgt auf dem Postweg mit einer Frist von 30 Tagen.
- 4 Die Auflösung muss von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- 5 Wird keine Zwei-Drittel-Mehrheit erreicht, so beruft der Zentralvorstand eine zweite Generalversammlung ein, auf der das gleiche Thema als einziges auf der Traktandenliste steht. Diese Versammlung muss innerhalb von zwei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden. Bei der zweiten Versammlung kann die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 6 Die ausserordentliche Mitgliederversammlung beschliesst das Liquidationsverfahren. Sie benennt die Organe, die die Abwicklung übernehmen, und erteilt ihnen Entlastung. Die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst, zu welchem Zweck die nach der Liquidation übriggebliebenen Vermögenswerte verwendet werden sollen.

Die Statuten wurden bei der Gründungsversammlung des SVO-FSO am 2. Dezember 2005 in Bern verabschiedet und in Bern von den ordentlichen Generalversammlungen vom 29. Februar 2008, 27. März 2009, 12. März 2010, 25. März 2011, 23. September 2011, 2. Oktober 2014, 14. April 2016, 3. Mai 2018 und 17. September 2020 abgeändert.

Beilage – Verzeichnis der KOG und der IKOG

Société Cantonale Vaudoise d'Ostéopathie (SCO Vaud)

Société Cantonale Valaisanne d'Ostéopathie / Osteopathiesgesellschaft des Kantons Wallis (SCO-VS / KOG-VS)

Société Cantonale d'Ostéopathie de Genève (SCOG)

Società Cantonale degli Osteopati del Canton Ticino (SCOT)

Société Cantonale Bernoise d'Ostéopathie / Kantonale Osteopathiesgesellschaft Bern (SCO Berne / KOG Bern)

Société Fribourgeoise d'Ostéopathie (SOF)

Société Intercantonale d'Ostéopathie Jura-Neuchâtel (SIJNO)

Interkantonale Osteopathiesgesellschaft Nordost- und Nordwestschweiz (IKOG NOWZ)

Hinweis zur Sprachversion:

Als rechtlich gültige, ursprüngliche Grundfassung der Statuten gilt die französischsprachige Version. Die deutsche Fassung wurde auf Basis der französischsprachigen Version übersetzt.